S 33 AS 337/23 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Darmstadt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 33 AS 337/23 ER
Datum	17.10.2023

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 AS 413/23 B ER
Datum	06.02.2024

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.Â

GrÃ¼nde

I.

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners im Wege der einstweiligen Anordnung, ihm die mit Bescheid vom 6. Oktober 2022 gewÃ¤hrten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â (SGB II) auch Ã¼ber den 31. Mai 2023 hinaus zu gewÃ¤hren.

Der Antragsteller bezog seit November 2019 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II vom Antragsgegner. Mit Bescheid des Antragsgegners vom 6. Oktober 2022 wurden dem Antragsteller Leistungen in HÃ¶he des Regelbedarfs fÃ¼r den Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Oktober 2023 bewilligt.

Aufgrund einer anonymen Anzeige beim Antragsgegner vom 10. Mai 2023, wonach der Antragsteller Immobilienvermittler sei und mehrere gemeinsame Konten mit seinem Vater habe, auf den sich nicht unerhebliche Summen befÃ¤nden, forderte der Antragsgegner den Antragsteller zur Vorlage von KontoauszÃ¼gen auf und fÃ¼hrte ein Kontenabrufverfahren durch. AuÃerdem erfuhr der Antragsgegner durch eine E-Mail vom 26. Mai 2023 von einer Mitarbeiterin der Gemeinde C-Stadt, dass der Antragsteller nicht mehr in seiner bisherigen Wohnung in C-Stadt wohnte.

Mit Bescheid vom 5. Juni 2023 stellte der Antragsgegner die LeistungsgewÃ¤hrung fÃ¼r den Antragsteller zum 31. Mai 2023 ein und nannte als Grund fÃ¼r die Einstellung der Leistungen die Abmeldung und den damit verbundenen Wegfall der Ã¶rtlichen ZustÃ¤ndigkeit des Antragstellers.

Mit E-Mails vom 7. Juni 2023 und 14. Juni 2023 erkundigte sich der Antragsteller bei dem Antragsgegner nach der Auszahlung seiner Leistungen. In einer E-Mail vom 15. Juni 2023 bat er um ÃbersendungsÃ¤mtlicher Schreiben an seine Postfachadresse.

Am 19. Juni 2023 stellte der Antragsteller einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht Darmstadt.

Der Antragsteller trÃ¤gt vor, alle vom Antragsgegner angeforderten Unterlagen bei diesem vorgelegt zu haben. Er verfÃ¼ge Ã¼ber keinerlei RÃ¼cklagen und sei zur Deckung seines Lebensunterhaltes auf den Bezug von BÃ¼rgergeld angewiesen.

Der Antragsteller beantragt,Â
den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm die laut Bescheid vom 6. Oktober 2021 zugebilligten Leistungen nach SGB II vom 1. November 2022 bis einschlieÃlich 31. Oktober 2023 auf das dafÃ¼r vorgesehene und dem LeistungstrÃ¤ger bekannte PfÃ¤ndungsschutzkonto in den dafÃ¼r vorgesehenen monatlichen TeilbetrÃ¤gen seit dem 1. Januar 2023 i.H.v. 502,00 â¬ zur Deckung des Lebensbedarfs zu Ã¼berweisen.

Der Antragsgegner beantragt,Â
den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abzulehnen.

Der Antragsgegner ist der Auffassung, das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs bezÃ¼glich der GewÃ¤hrung von BÃ¼rgergeld fÃ¼r die Zeit ab 1. Juni 2023 sei von dem Antragsteller nicht glaubhaft gemacht worden. Die tatsÃ¤chlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Antragstellers seien nicht geklÃ¤rt. Zum einen sei nicht geklÃ¤rt, wo sich der Antragsteller gegenwÃ¤rtig tatsÃ¤chlich aufhalte und ob sich dieser Aufenthaltsort im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des Antragsgegners befinde. Zum anderen seien auch die wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse des Antragstellers nicht hinreichend geklÃ¤rt. Er habe gegenÃ¼ber dem Antragsgegner die Existenz von Konten verschwiegen und auch das VerhÃ¤ltnis des Antragstellers zu der Firma A&A GmbH und zu der A&A Ltd in GroÃbritannien sei nicht hinreichend geklÃ¤rt.

Ein Schreiben der Kammer vom 26. Juli 2023, in welchem die Kammer den KlÃ¤ger

zur Mitteilung, wo er sich tatsÃ¤chlich aufhalte, zur Stellungnahme, ob und inwieweit er fÃ¼r die Firma A&A GmbH tÃ¤tig sei und zur Vorlage vollstÃ¤ndiger KontoauszÃ¼ge der von dem Antragsgegner ermittelten Konten aufgefordert hat, konnte dem Antragsteller an die der Kammer bis dahin bekannte Anschrift C-StraÃe in C-Stadt nicht postalisch Ã¼bermittelt werden und kam mit den Angaben â EmpfÃ¤nger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermittelnâ und â EmpfÃ¤nger verzogenâ von der Post zurÃ¼ck.

Mit Schriftsatz vom 30. Juni 2023 teilte der Antragsgegner der Kammer mit, dass ihm die aktuelle Anschrift des KlÃ¤gers nicht bekannt sei und lediglich eine Postfachadresse bekannt sei.

Mit Schreiben vom 21. Juni 2023 an die Postfachadresse des Antragstellers (Postfach XXX1, D-Stadt) hat die Kammer den Antragsteller darauf hingewiesen, dass die Post des Gerichts an seine bekannte Anschrift C-StraÃe, C-Stadt nicht zugestellt werden konnte, sondern an das Gericht zurÃ¼ckgelaufen sei. Die Kammer hat den Antragsteller darauf hingewiesen, dass ohne Mitteilung einer ladungsfÃ¤higen Anschrift der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz als unzulÃ¤ssig abgewiesen werden wÃ¼rde.

Mit Schriftsatz vom 10. Juli 2023 teilte der Antragsteller mit, dass er nunmehr in der A-StraÃe in A-Stadt gemeldet sei. Unter dieser Anschrift werde ihm ein Zimmer zur Vermeidung einer etwaigen Obdachlosigkeit kostenfrei Ã¼berlassen. Sein Name sei am Briefkasten zur Bewirkung von PostzugÃ¤ngen angebracht. Ein Nachsendeantrag sei gestellt worden. In der Vergangenheit seien ihm stets Schreiben des Antragsgegners an das Postfach Ã¼bermittelt worden, nach einem Beschluss des Bundesgerichtshofs sei ein Postfach jedenfalls dann eine Ã¤hnliche Vorrichtungen Sinne des Â§ 180 S. 1 Zivilprozessordnung (ZPO), wenn eine Wohnanschrift desjenigen, dem zugestellt werden soll, unbekannt oder nicht vorhanden sei.

Mit Schriftsatz vom 25. Juli 2023 hat der Antragsteller eine amtliche MeldebestÃ¤tigung fÃ¼r die Anmeldung unter der Adresse A-StraÃe, A-Stadt vorgelegt. In dem Schriftsatz hat der Antragsteller auÃerdem ausgefÃ¼hrt, dass er nicht fÃ¼r die A&A GmbH tÃ¤tig sei und von dieser keine Entlohnung oder entgeltliche Zuwendungen erhalte. Er hat ein an ihn adressiertes Schreiben der A&A GmbH vorgelegt, welches von deren GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer, dem Vater des Antragstellers, Herrn D. A. unterzeichnet ist und in welchem bestÃ¤tigt wird, dass er keine GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerstellung, Prokura oder einen Angestelltenstatus bei der GmbH habe und auch nicht in sonstiger Art und Weise fÃ¼r diese tÃ¤tig sei oder entlohnt werde.

Mit Schriftsatz vom 27. Juli 2023 hat der Antragsteller seinen Vortrag vertieft und betont, dass sein VermÃ¶gen weit unter dem zuzubilligenden SchonvermÃ¶gen liege. Selbst bei einer etwaigen Wohnungslosigkeit oder Obdachlosigkeit seien in aller Regel jeweils gÃ¼ltigen SÃ¤tze zu Bewirkung Lebensminimums zur Auszahlung zu bringen. Seine postalische Erreichbarkeit seit sie jederzeit gegeben, zumal er bei Frau B. unter der Anschrift A-StraÃe in A-Stadt den Umgang mit seiner

minderjÃ¤hrigen Tochter pflege.

Mit Schriftsatz vom 3. August 2023 hat der Antragsteller einen Kontoauszug Ã¼ber ein Konto bei der Raiffeisen-Volksbank N. eG vorgelegt und betont, seine BedÃ¼rftigkeit sei mehrfach nachgewiesen und unter Beweis gestellt.

Mit Schriftsatz vom 4. August 2023 hat der Antragsteller beanstandet, dass ein Mitarbeiter des Antragsgegners in ohne Terminabsprache habe aufsuchen wollen. Auch seine Wohnungsgeberin sei von diesem Verhalten konsterniert gewesen.

Mit Schriftsatz vom 8. August 2023 hat der Antragsgegner mitgeteilt, dass der Antragsteller bei einem Hausbesuch am 4. August 2023 unter der Anschrift A-StraÃe in A-Stadt nicht habe angetroffen werden kÃ¶nnen. Es sei auch weder eine Klingel noch ein Briefkasten mit dem Namen des Antragstellers vorgefunden worden. Die dort wohnhafte Frau B. habe angegeben, dass der Antragsteller unter dieser Anschrift nicht wohnhaft sei. Der tatsÃ¤chliche Aufenthaltsort des Antragstellers sei damit weiterhin vÃ¶llig ungeklÃ¤rt. Auch das VerhÃ¤ltnis des Antragstellers zur A&A GmbH sei ungeklÃ¤rt. Durch die GmbH sei dem Antragsteller ein Darlehen gewÃ¤hrt worden und ein Pkw zur VerfÃ¼gung gestellt worden.

Der Antragsteller hat am 14. August 2023 Einsicht in die elektronische Verwaltung- und Gerichtsakte bei Gericht genommen und in einer Stellungnahme vom 16. August 2023 dazu Stellung genommen. In der Stellungnahme trÃ¤gt er unter anderem vor, dass am Briefkasten der Namenszug A. angebracht sei. Weshalb dieser nicht am 4. August 2023 beim unangekÃ¼ndigten Hausbesuch vorhanden gewesen sein solle, entziehe sich seiner Kenntnis. Insgesamt sei die Darstellung des Hausbesuchs durch den Antragsgegner unzutreffend. Der Antragsteller hat nochmals betont, keine wirtschaftlichen Verflechtungen mit der A&A GmbH zu haben. Als Anlage zu dem Schriftsatz hat der Antragsteller einen WhatsApp Chat-Verlauf mit Frau B. und ein Foto des Briefkastens mit seinem Namenszug sowie Kopien mehrere Schreiben verschiedener BehÃ¶rden gerichtet an den Antragsteller unter der Anschrift A-StraÃe, A-Stadt vorgelegt.

Mit weiterem Schriftsatz des Antragstellers vom 17. August 2023 hat der Antragsteller unter anderem ein SchriftstÃ¼ck des Amtsgerichts HÃ¼nfeld vorgelegt, welches ihm am 16. August 2023 an die Adresse A-Stadt zugestellt worden sei.

Die Ladung der Kammer an den Antragsteller zum ErÃ¶rterungstermin am 29. September 2023 ist dem Antragsteller am 1. September 2023 unter der Anschrift A-StraÃe in A-Stadt zugestellt worden. Weitere Schreiben der Kammer vom 1. September 2023 und 14. September 2023 kamen mit dem Vermerk der Deutschen Post â EmpfÃ¤nger/Firma unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermittelnâ zum Gericht zurÃ¼ck.

Mit Schriftsatz vom 22. September 2023 hat der Antragsgegner eine Gesellschafterliste der A&A GmbH Ã¼bersandt, aus der ersichtlich ist, dass Gesellschafterin der GmbH die A&A Ltd ist. Der Antragsgegner hat auÃerdem

vorgetragen, dass seine Recherchen ergeben hÃ¤tten, dass der Antragsteller seit 25. MÃ¤rz 2021 als â□□Company Directorâ□□ der Limited tÃ¤tig sei.

Mit Schriftsatz vom 23. September 2023 hat der Antragsteller betont, unter der Adresse A-StraÃ□e, A-Stadt postalisch erreichbar zu sein. Weshalb am 4. August 2043 kein Namenszug am Briefkasten vorhanden hÃ¤tte sein sollen, entziehe sich seiner Kenntnis. Er wisse auch nicht, dass eine Gesetzesvorschrift existiere, nach der ein solcher Namenszug zwingend notwendig und vorgeschrieben sei.

Mit Schriftsatz vom 28. September 2023 hat der Antragsteller mitgeteilt, nicht GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer der A&A Ltd zu sein und eine Abberufung vom 27. MÃ¤rz 2021 vorgelegt. Er hat daneben einer Versicherung an Eides statt vorgelegt, wonach er weder in der Zeit seiner GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung bei der A&A Ltd Einkommen, VergÃ¼tungen oder Lohn generiert habe noch solche generieren. Bei der Ltd handle es sich auÃ□erdem um ein ruhendes Unternehmen.

Am 29. September 2023 hat die Kammer einen Termin zur ErÃ¶rterung des Sachverhalts und zur Beweisaufnahme durchgefÃ¼hrt. In dem Zusammenhang hat der Antragsteller angegeben, in der A-StraÃ□e in A-Stadt zu wohnen und dort ein Zimmer zu haben, das seinen Lebensmittelpunkt darstelle. Weshalb Schreiben des Gerichts nicht an ihn dort zustellbar seien, sei ihm nicht erklÃ¤rlich, in der vergangenen Woche sei sein Namenszug noch am Briefkasten angebracht gewesen. In dem ErÃ¶rterungstermin wurde auch das VerhÃ¤ltnis zu der A&A Ltd und zu der A&A GmbH erÃ¶rtert. Der Vater des Antragstellers, Herrn D. A. und der Mitarbeiter des Antragsgegners, Herr L. sind als Zeugen gehÃ¶rt worden. Zu den Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Das Protokoll des ErÃ¶rterungstermins vom 29. September 2023 konnte dem Antragsteller nicht unter der Anschrift A-StraÃ□e, A-Stadt zugestellt werden, da er laut Zustellungsurkunde vom 13. Oktober 2023 unter der Anschrift nicht zu ermitteln gewesen ist.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2023 hat die Kammer bei dem Antragsgegner nachgefragt, ob dort eine andere Anschrift des Antragstellers bekannt sei. Mit Schreiben vom 17. Oktober 2023 hat der Antragsgegner dies verneint.

Zur ergÃ¤nzung des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte im hiesigen Verfahren sowie auf die Akte des Antragsgegners (eine Datei) verwiesen.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist bereits unzulÃ¤ssig.

Da der KlÃ¤ger trotz zahlreicher Nachfragen der Kammer, eines ausfÃ¼hrlichen Hinweises der Kammer, dass die Angabe einer ladungsfÃ¤higen Anschrift Voraussetzung fÃ¼r einen zulÃ¤ssigen Antrag ist und eingehender ErÃ¶rterungen im Termin zur ErÃ¶rterung der Sach- und Rechtslage vom 29. September 2023 noch immer keine Anschrift mitgeteilt hat, an die Zustellungen bewirkt werden kÃ¶nnen,

ist der Antrag unzulÃ¤ssig.

GemÃ¤Ã Â§ 92 Abs. 1 S. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) muss die Klage den KlÃ¤ger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Bezeichnung des KlÃ¤gers erfordert die Angabe des vollstÃ¤ndigen Namens und der ladungsfÃ¤higen Anschrift als zwingenden Bestandteil einer wirksamen Klage (Diehm in: Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SG beckonline.Grosskommentar, Stand 1. August 2023, Â§ 92 Rn. 26 m.w.N.). Die Vorschrift gilt entsprechend fÃ¼r Antragsverfahren im einstweiligen Rechtsschutz (Bayerisches LSG, BeckRS 2013, 69861). Wenn sich die ladungsfÃ¤hige Anschrift im Laufe des Verfahrens Ã¤ndert, muss die neue Anschrift des Antragstellers mitgeteilt werden. Wenn eine solche Mitteilung nicht erfolgt und sich die Adresse auch nicht ermitteln lÃ¤sst, wird die Klage wegen Fehlens einer Sachurteilsvoraussetzung unzulÃ¤ssig (LSG Nordrhein-Westfalen (19. Senat), Urteil vom 14.02.2019 â L 19 AS 1398/18, Rn. 28). Die Angabe eines Postfachs ist nicht ausreichend, weil an ein Postfach keine Zustellungen bewirkt werden kÃ¶nnen (Diehm in: Roos/Wahrendorf/MÃ¼ller, SG beckonline.Grosskommentar, Stand 1. August 2023, Â§ 92 Rn. 27 m.w.N.).

Die Problematik, dass der Antragsteller nicht Ã¼ber eine ladungsfÃ¤hige Anschrift verfÃ¼gt, zieht sich durch das gesamte Verfahren. Bereits unter seiner frÃ¼heren Anschrift in C-Stadt war der Antragsteller nicht postalisch zu erreichen. Allein dadurch, dass die Kammer Schreiben an die Postfachadresse des Antragstellers richtete, konnte dieser Ã¼berhaupt erreicht werden. Die Angabe der Postfachanschrift ist jedoch zur Vornahme wirksamer Zustellung nicht ausreichend. Zum einen deshalb, weil Zustellungen nach der ZPO, welche mangels expliziter Regelungen im SGG gemÃ¤Ã Â§ 202 SGG Anwendung findet, nicht an eine Postfachadresse bewirkt werden kÃ¶nnen (vgl. SG Trier (Kammer), Gerichtsbescheid vom 26.08.2014 â S 3 SO 12/14). Hinzu kommt, dass das Postfach XXX1, D-Stadt noch nicht einmal zweifelsfrei dem Antragsteller zugeordnet werden kann. Im ErÃ¶rterungstermin am 29. September 2023 haben der Antragsteller und sein Vater Ã¼bereinstimmend bekundet, dass das Postfach auch der Erreichbarkeit des Herrn D. A. diene, der ebenfalls Ã¼ber keine Meldeanschrift verfÃ¼ge. Letztlich lÃ¤sst sich nicht nachvollziehen, wer Inhaber des Postfachs ist und Zugriff auf das Postfach hat. Die Tatsache, dass das Postfach offensichtlich von mehreren Personen genutzt wird, spricht, abgesehen davon, dass grundsÃ¤tzlich keine wirksamen Zustellungen an Postfachadressen mÃ¶glich sind, zusÃ¤tzlich dagegen, dass eine sichere Ãbermittlung von SchriftstÃ¼cken an den Antragsteller Ã¼ber das Postfach mÃ¶glich ist.

Im Ãbrigen kÃ¶nnte der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auch in der Sache keinen Erfolg haben, da der Antragsteller weder einen Anordnungsanspruch, noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht hat.

Nach Â§ 86 b Abs. 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine VerÃ¤nderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerseite vereitelt oder wesentlich erschwert werden kÃ¶nnte. Nach Satz 2 der Vorschrift sind einstweilige

Anordnungen auch zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis zulÃ¤ssig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile notwendig erscheint. Die GewÃ¤hrung einstweiligen Rechtsschutzes setzt in diesem Zusammenhang einen Anordnungsanspruch, also einen materiell-rechtlichen Anspruch auf die Leistung, zu der die Antragsgegnerin im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes verpflichtet werden soll, sowie einen Anordnungsgrund, nÃ¤mlich einen Sachverhalt, der die EilbedÃ¼rftigkeit der Anordnung begrÃ¼ndet, voraus. Nach Â§ 86b Abs. 2 Satz 3 SGG i. V. m. Â§Â§ 920 Abs. 2, 938, 294 ZPO sind sowohl Anordnungsgrund, als auch Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

Dabei soll wegen des vorlÃ¤ufigen Charakters der einstweiligen Anordnung die endgÃ¼ltige Entscheidung der Hauptsache grundsÃ¤tzlich nicht vorweggenommen werden. Wegen des Gebotes, effektiven Rechtsschutz zu gewÃ¤hren (vgl. Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG), ist von diesem Grundsatz jedoch dann abzuweichen, wenn ohne die begehrte Anordnung schwere und unzumutbare, spÃ¤ter nicht wieder gutzumachende Nachteile entstÃ¼nden, zu deren Beseitigung eine nachfolgende Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage wÃ¤re (Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 25. Oktober 1988 â 2 BvR 745/88 sowie Beschluss vom 22. November 2002 â 1 BvR 1586/02). Zum Gewicht von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund ist zu berÃ¼cksichtigen, dass diese nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern eine Wechselbeziehung besteht. Die Anforderungen an den Anordnungsanspruch sind mit zunehmender EilbedÃ¼rftigkeit bzw. Schwere des drohenden Nachteils (dem Anordnungsgrund) zu verringern und umgekehrt. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund bilden aufgrund ihres funktionalen Zusammenhangs ein bewegliches System (Hessisches Landessozialgericht (HLSG), Beschluss vom 29. Juni 2005, Az.: L 7 AS 1/05 ER; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Kommentar, 13. Aufl., Â§ 86b Rdnr. 29). Ist die Klage in der Hauptsache offensichtlich unzulÃ¤ssig oder unbegrÃ¼ndet, so ist der Antrag auf einstweilige Anordnung ohne RÃ¼cksicht auf den Anordnungsgrund grundsÃ¤tzlich abzulehnen, weil ein schÃ¼tzenswertes Recht nicht vorhanden ist. Ist die Klage in der Hauptsache dagegen offensichtlich begrÃ¼ndet und das angegriffene Verwaltungshandeln offensichtlich rechtswidrig bzw. bestehen ernstliche Zweifel an der RechtmÃ¤Ãigkeit des Vorgehens des LeistungstrÃ¤gers, so vermindern sich die Anforderungen an den Anordnungsgrund (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Mai 2004 â L 16 B 15/04 KR ER; Bayerisches LSG, Beschluss vom 31. Juli 2002 â L 18 B 237/01 V ER). In der Regel ist dann dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Anordnung stattzugeben, wobei jedoch auf einen Anordnungsgrund nicht gÃ¤nzlich verzichtet werden kann. Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens, wenn etwa eine vollstÃ¤ndige AufklÃ¤rung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht mÃ¶glich ist, ist im Wege einer FolgenabwÃ¤gung zu entscheiden (HLSG, Beschluss vom 25. November 2010 â L 6 AS 423/10 B ER, HLSG, Beschluss vom 24.09.2013 â L 6 AS 597/13 B ER).

Ein Anordnungsgrund ist gegeben, wenn ein Lebenssachverhalt vorliegt, der zur Vermeidung anders nicht mehr rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machender wesentlicher Nachteile eine nur vorlÃ¤ufige Entscheidung der Kammer erforderlich macht. Wesentliche Nachteile liegen im Bereich des hier gegebenen Streitgegenstandes der

GewÃ¤hrung von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II vor, wenn das soziokulturelle Existenzminimum der Antragstellerseite ohne eine Entscheidung des Gerichts im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes mit Ã¼berwiegender Wahrscheinlichkeit bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache im Wesentlichen nicht gedeckt ist. Art. 19 Abs. 4 GG garantiert einen effektiven und mÃ¶glichst lÃ¼ckenlosen richterlichen Rechtsschutz gegen Akte der Ã¶ffentlichen Gewalt (vgl BVerfG, Beschl. vom 2. Mai 1984 â 2 BvR 1413/83). Um wirksamen Rechtsschutz in angemessener Zeit zu gewÃ¤hren, kann die GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes erforderlich sein. Dabei dÃ¼rfen die Anforderungen an das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht Ã¼berspannt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 12. September 2016 â 1 BvR 1630/16; BVerfG, Beschl. v. 1. August 2017 â 1 BvR 1910/12 â juris). Von der Glaubhaftmachung des Vorliegens eines Anordnungsgrundes darf aber auch nicht gÃ¤nzlich abgesehen werden.

Gegen eine besondere EilbedÃ¼rftigkeit spricht vorliegend zum einen, dass der Antragsteller trotz nachdrÃ¼cklicher Hinweise der Kammer nicht sichergestellt hat, dass Zustellungen unter seiner bisherigen Meldeanschrift mÃ¶glich sind und der Kammer auch eine mÃ¶gliche neue Anschrift nicht mitgeteilt hat. Sowohl gegen die EilbedÃ¼rftigkeit der Sache, als auch gegen das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs spricht weiterhin, dass der Antragsteller von der A&A GmbH in den Monaten Juni bis September 2023 Geldzuwendungen i.H.v. 1.842,10 â¬ erhalten hat. Damit war der Lebensunterhalt des Antragstellers in diesen Monaten gesichert. Der Zeuge D. A. hat im ErÃ¶rterungstermin am 29. September 2023 angegeben, dass er das Geld, falls der Antragsteller es nicht zurÃ¼ckzahlen kÃ¶nne, abschreiben mÃ¼sse. Dies zeigt, dass es keine wirksame, durchsetzbare RÃ¼ckzahlungsverpflichtung des KlÃ¤gers gibt, sodass nicht von Darlehen gemÃ¤Ã Â§ 488 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch, sondern vielmehr von einer freiwilligen UnterhaltsgewÃ¤hrung auszugehen ist. Zumindest in HÃ¶he dieser freiwilligen UnterhaltsgewÃ¤hrung bestÃ¼nde ohnehin kein Anspruch des KlÃ¤gers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II. Die Tatsache, dass die A&A GmbH bereit war, den Antragsteller mehrfach kurzfristig zu unterstÃ¼tzen, spricht dafÃ¼r, dass die Bereitschaft zu solcher UnterstÃ¼tzung auch zukÃ¼nftig vorhanden sein wird, was gegen das Vorliegen von EilbedÃ¼rftigkeit und damit gegen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes spricht.

Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von Â§ 193 SGG.
Â

Erstellt am: 16.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024